

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – StS Umwelt und Klimaschutz
Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin

Herrn
Christian Gräff MdA
Bürgerbüro
Warener Str. 1
12683 Berlin

Bearbeiter/in	Kopetzki
Zeichen	III B 15
Dienstgebäude	
Am Kölnischen Park 3	
10179 Berlin	
Zimmer	255
Telefon	030 9025-1341
Fax	030 9025-1392
Intern	(925) 1342
Datum	03.06.2020

Gefahr durch Wildschweine in der Apollofalterallee und im Wuhlewanderweg in Berlin-Biesdorf

Sehr geehrter Herr Gräff,

mit Schreiben vom 05.05.2020 haben Sie die Bitte besorgter Bürger, Maßnahmen gegen Wildschweine in dem o.g. Gebiet zu ergreifen, an mich herangetragen und um Rückmeldung gebeten.

Zur Situation des Wildschweinvorkommens teile ich Ihnen Folgendes mit:

Bei dem o.g. Gebiet handelt es sich um ein durchgrüntes Wohngebiet mit öffentlichen Grünflächen wie der Biesdorfer Höhe, dem Kaulsdorfer See, dem Wuhlewanderweg, der entlang der Wuhle und entlang einiger Wiesenflächen, wie den Schmetterlingswiesen, führt. Diese Flächen stellen, wie auch andere städtische Bereiche, einen hervorragenden Lebensraum für Wildschweine dar. Die Tiere finden dort ausreichend Nahrung und genug Deckung, gerade derzeit auch durch den Blattaustrieb. Außerdem sind die verschiedenen Flächen der seitens der Wildschweine bevorzugten Lebensräume gut vernetzt – große und günstige Verbindungswege, besonders entlang der Gewässer und durch die Grünflächen.

Freilebende, wild vorkommende Wildschweine sind nach zivilrechtlichen Regeln „herrenlos“ (§ 960 Bürgerliches Gesetzbuch). Für Tiere, die niemandem gehören, besteht keine Verantwortlichkeit eines Halters oder Eigentümers, so dass für deren Tun grundsätzlich niemand verursachend verantwortlich und in Haftung genommen werden kann. Dennoch versuchen die Berliner Forsten durch entsprechende Maßnahmen die Konflikte zu entschärfen und zu helfen, Schäden zu vermeiden oder zu reduzieren.

Das Stadtgebiet sowie die öffentlichen Grünflächen gehören zu befriedeten Bezirken. Eine Bejagung in diesen Bereichen ist in der Regel aus Gründen der Sicherheit schwierig und daher nach dem Bundesjagdgesetz grundsätzlich verboten. Von diesem Verbot können Ausnahmen erteilt werden. Nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz, die Hege und

Dienstgebäude: Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin-Mitte
Telefon: 030 9025-1009 intern: (925)
Fax: 030 9025-1084 intern: (925)
E-Mail: stefan.tidow@senuvk.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/uvk

Fahrverbindungen:
U 2 Märkisches Museum
U 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
S 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
M 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Jagd wildlebender Tiere im Land Berlin (Landesjagdgesetz Berlin - LJagdG Bln) in der Fassung vom 25.09.2006 (GVBl. S. 1006) erteilen die Berliner Forsten ausgewählten Stadtjägern eine Gestattung zur Bejagung in befriedeten Bezirken. Neben der Gestattung müssen die Grundstückseigentümer, deren Flächen bejagt werden sollen, zusätzlich eine Genehmigung erteilen. Die Bejagung angrenzender Grundstücke, die anderen privaten oder öffentlichen Eigentümern gehören, die eine Genehmigung zur Jagdausübung verweigern, ist nicht möglich. In diesem Fall würde der Stadtjäger den Straftatbestand der Wilderei erfüllen.

In dem Wohngebiet und auch auf den öffentlichen Grünflächen kann kaum ein sicherer Schuss selbst mit einem Kugelfang abgegeben werden, ohne die Bewohnerinnen und Bewohner zu gefährden. Eine Bejagung tagsüber ist nicht möglich, da der Wuhlewanderweg stark frequentiert wird. Aber auch nachts besteht die Gefahr, dass Menschen in der Dunkelheit nicht gesehen werden, die zum Beispiel mit ihrem Hund unterwegs sind oder joggen gehen. Auch sind die Tiere wegen der dichten Deckung durch die Vegetation schwer zu sehen.

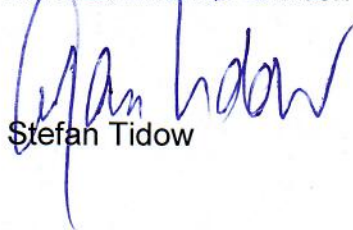
Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass viele Sauen bereits gefrischt haben und dann nicht mehr bejagt werden dürfen. Nach dem Bundesjagdgesetz ist es untersagt, in den Setz- und Brutzeiten, die bis zum Selbständigwerden der Jungtiere für die Aufzucht notwendigen Elterntiere zu bejagen. Dieses gilt auch für Tiere, die keine Schonzeit haben. Jäger, die gegen dieses Verbot verstoßen, machen sich strafbar.

Jeder Jäger handelt bei der Schussabgabe eigenverantwortlich und kann ggf. für die Folgen ggf. haftbar gemacht werden.

In dem Bereich der Wuhle wurde derzeit sechs Jägern die Gestattung zur beschränkten Jagdausübung erteilt. Aus den oben genannten Sicherheitsgründen kann die Bejagung jedoch nur eingeschränkt erfolgen. Nach Auskunft der Stadtjäger halten sich in diesem Bereich zwei Rotten auf, von denen in den letzten Wochen bereits 15 Wildschweine erlegt wurden. Die Stadtjäger sind weiterhin in diesem Gebiet im Einsatz und versuchen die Situation nach Möglichkeit zu entschärfen. Zu berücksichtigen hierbei ist auch, dass die Vermarktung von Wildschweinfleisch zunehmend ein Problem darstellt und die Jäger nicht bereit sind, ein wertvolles Lebensmittel für den Verzehr ungenutzt zu entsorgen.

Ich hoffe, ich habe Ihnen die Problemlage mit den Wildschweinen in dem betroffenen Gebiet nachvollziehbar erläutert. Die Stadtjäger werden weiterhin versuchen, die Bestände im Rahmen auch der gesetzlichen Möglichkeiten zu reduzieren. Ich bitte aber gleichzeitig um Verständnis dafür, dass in grünen Wohnlagen in der Nähe von Gewässern, Wäldern und Grünanlagen auch zukünftig mit dem Auftreten von Wildschweinen zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Tidow